

Schutzkonzept Bergbahnen Tschierschen «COVID-19»

mit Bedingungen für den
touristischen Betrieb von Seilbahnen
(Schutz für Gäste und Mitarbeitende)

Ersteller: Verwaltungsratspräsident
Version: 1.2 vom 16. Dezember 2021 ersetzt Version 1.1 vom 5. Dezember 2021
Grundlage: Schutzkonzept SBS / Version 7.1 vom 10. Dezember 2021, abgestimmt mit
BAG

Inhalt

- (A) Generelles
- (B) Übergreifende Massnahmen
- (C) Massnahmen Publikum und Mitarbeitende
- (D) Interne Massnahmen Mitarbeitende
- (E) Durchführen von Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten sowie Bauarbeiten
- (F) Management und Geschäftsführung

(A) Generelles

Grundregeln

Das Schutzkonzept der Bergbahnen Tschierschen soll sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

- 1) Personen, die an Covid-19 erkrankt sind oder Symptome einer Covid-19- Erkrankung aufweisen, dürfen nicht in das Gebiet eingelassen werden. Das Personal ist angewiesen, Gäste mit offensichtlichen Symptomen nicht zu befördern.
- 2) Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig gründlich die Hände.
- 3) Mitarbeitende tragen den Mund-Nasen-Schutz in öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie in allen nicht offenen Wartebereichen und bei direktem Kontakt mit Gästen (Auskunft, Aufsicht, Verkauf, Sanität, Rettung, ...)
- 4) Es gilt die **Tragepflicht** für Mund-Nasen-Schutz für Gäste und Mitarbeitenden in allen geschlossenen Räumen und geschlossenen Fahrzeugen der Transportanlagen.
- 5) Beim Anstehen im Aussenbereich ist der erforderliche Abstand von 1,5m einzuhalten.
- 6) Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
- 7) Regelmässige Lüftung aller Räume und der geschlossenen Fahrzeuge.
- 8) Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
- 9) Es gilt nur symptomfrei zu arbeiten. Für die Prüfung von Symptomen verweisen wir auf den Corona Virus-Check des BAG: <https://check.bag-coronavirus.ch/screening>
- 10) Kranke im Unternehmen sind nach Hause zu schicken und anzuweisen, die (Selbst-) Isolation gemäss BAG zu befolgen.
- 11) Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
- 12) Dringende Empfehlung der Installation der SwissCovid App auf den persönlichen Handys.
- 13) Ausgestellte Zertifikate sind vorteilhaft zu Hause auf das persönliche Handy zu kopieren.
- 14) Information der Mitarbeitenden, der Gäste und anderer betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
- 15) Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

(B) Übergreifende Massnahmen

Bereich	Massnahme	Erledigt
Management	Bestimmung eines Corona-Verantwortlichen im Betrieb	✓
	Erstellung eines eigenen Schutzkonzeptes und Aktionsplan	✓
	Produktion und Druck von Infomaterial für Mitarbeitende und Gäste	✓
	Schulung der Mitarbeitenden (Verhalten, Nutzung Schutzmaterial, Reinigung, Kontrollpflichten, Sanktionsmöglichkeiten)	✓
Öffentliche Räume	Plakate und Desinfektionsmitteldispenser (wenn keine Möglichkeit zum Hände waschen besteht) am Eingang bereitstellen	✓
	Informationsblätter in allen Gemeinschaftsräumen, WC, evtl. Aufzug anbringen	✓
	Hinweistafeln mit Piktogrammen und klare Markierungen zur Einhaltung des Abstands anbringen	✓
	Geschlossene Bereiche kennzeichnen und schliessen	✓
	Öffentliche Räume und Räume für Personal regelmässig lüften	✓
	Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in den Innenräumen sowie in allen Wartebereichen des öffentlichen Verkehrs (Innenbereich), beim Anstehen in Aussenräumen ist zudem der erforderliche Abstand von 1.5m einzuhalten.	✓
	Beobachtung von erhöhtem Gästeaufkommen mit Dispositiv um Abstandsregelungen zu ändern, u.a. Abschränkungen vorbereiten.	✓
Reinigung	Nach Möglichkeit für die Reinigung Einweglappen und -handschuhe verwenden	✓
	Kontaktstellen und Ablageflächen regelmässig reinigen; z.B. Türen, Türfallen, Fenster, Fenstergriffe, Lichtschalter, Tische, Aufzugsknöpfe, Treppengeländer; Ticket- und Kartenleser, Zahlterminal an Kassen, Haubengriffe usw.	✓
Personal mit direktem Kundenkontakt	Mitarbeitende in öffentlichen Räumen (inkl. Kassenpersonal) tragen einen Mund-Nasen-Schutz - Mitarbeiter an den Kassen, Stationen und Warteräumen, Skibusfahrer und Patrouilleure im Einsatz tragen Masken permanent, die BBT stellen zusätzlich zu Masken auch Schutzbrillen zur Verfügung, - Pistenfahrer (z.B. Reparaturarbeiten, Transport auf Sesselbahn) und übrige Mitarbeiter, wenn der Minimalabstand nicht eingehalten werden kann	✓
Gästabförderung	Für die Beförderung der Gäste auf sämtlichen Anlagen mit geschlossenen Fahrzeugen gilt die Tragepflicht eines Mund-Nasen-Schutzes. Die geschlossenen Fahrzeuge sind genügend zu lüften.	✓

Beim Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verweisen wir auf die Empfehlung des BAG, eine medizinische Maske zu tragen. Es gibt auf dem Markt «Halsschläuche», welche auch die Richtlinien einer medizinischen Maske erfüllen. [Anhang 1: Technisches Datenblatt Typ IIR Maske].

Gäste müssen diese Ausrüstungsteile selbst mitbringen (Eigenverantwortung) und haben sich an den Empfehlungen des BAG zu orientieren.

(C) Massnahmen Publikum und Mitarbeitende

(1) Händehygiene

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig gründlich die Hände.

- Den Gästen wird empfohlen sich an den Kontaktstellen mit der BBT (Skibus, Kassen, Toi-Toi) die Hände zu desinfizieren. Die dafür notwendigen Desinfektionsmittel / Ständer werden von den BBT aufgestellt und regelmässig nachgefüllt. Die Gäste haben bei Bedarf zudem an jeder Station im Skigebiet die Möglichkeit sich die Hände zu desinfizieren.
- Alle Personen im Unternehmen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von Kundschaft angefasst werden können.
- Es werden keine Kaffeeautomaten und/oder Trinkwasserspender aufgestellt. Getränke sind von den Mitarbeitern selbst mitzunehmen.

(2) Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.

Lüften

- Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in öffentlichen Räumen und Arbeitsräumen sorgen. Dies gilt auch für den Skibus der während des Betriebs genügend gelüftet werden muss.
In schwer belüftbaren Räumen, wie z.B. Skiraum oder Garderobe an der Talstation besteht Maskenpflicht und ist die Anzahl Personen zu begrenzen (1 Px / 4m²).

Oberflächen und Gegenstände

- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge, Fahrzeugbedienungselemente) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung.
 - Gemeinsamer Bereich der Mitarbeiter und/oder Gäste, insbesondere Toiletten Skiraum: zwischen Betriebsschluss und -beginn sowie zwei Mal unter Tag. An den Wochentagen ab Januar erfolgt die Reinigung nach Bedarf, jedoch zwingend einmal nach Arbeitsende.
 - Stationen / Fahrzeuge / Kassen / Personal-Toiletten sind durch die zugewiesenen Mitarbeiter nach Bedarf (die dem Publikum zugänglichen Teile der Kasse häufig), spätestens aber an deren Arbeitsende zu reinigen
- Tassen, Gläser, Geschirr sowie Utensilien nicht teilen; Geschirr nach Gebrauch mit Wasser und Seife spülen.
- Türgriffe, Treppengeländer und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen.
- Die Sitzflächen und Sicherungsbügel bei den Sesselbahnen und Skiliften können nur einmal täglich nach Betriebsschluss gereinigt werden. Die Gäste werden mittels Anschlags darauf hingewiesen und gebeten die Handschuhe zu tragen.

3) Information

Bereits geimpfte Mitarbeitende und Gäste werden gleich behandelt wie nicht geimpfte Personen. Alle Personen (älter als 12 Jahre) haben die Massnahmen in gleichem Masse einzuhalten.

Massnahmen zur Information der Mitarbeitenden:

- Information der Mitarbeitenden und weiterer betroffener Personen über die Richtlinien und Massnahmen.
- Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen.
- Information der Mitarbeitenden im Umgang mit Covid-19 Symptomen.
- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG in allen Gemeinschaftsräumen der Mitarbeiter

Massnahmen zur Information der Gäste

- Wo möglich und sinnvoll (Haupteinstiegsstationen ins Skigebiet sowie beim Minisnowpark und bei den Zugängen zum Pinocchio-Lift) werden entsprechende Corona-Plakate «So schützen wir uns» angebracht.
- Mund-Nasen-Schutz tragen gemäss Empfehlungen BAG (Eigenverantwortung der Gäste)
- Anbringen eines gut sichtbaren Plakates an den Kassen und bei den Drehkreuzen im Eingang ins Gebiet (Runcs, Spinetzmann), dass sie mit dem Eintritt ins Gebiet deklarieren, dass sie gesund resp. symptomlos sind, und dass sie mit offensichtlichen Symptomen nicht befördert werden.

Formulierung:

Liebe Gäste, mit dem Eintritt ins Gebiet und dem Passieren des Drehkreuzes dieser Anlage bestätigen Sie, dass sie gesund sind und keine Covid-19 Symptome aufweisen. Gästen mit Covid Symptomen ist es nicht erlaubt, ins Gebiet einzutreten.

4) Überwachung

Die Einhaltung der im Schutzkonzept vorgesehenen Massnahmen wird durch (zusätzliche) Mitarbeitende überwacht, namentlich wird die Einhaltung des erforderlichen Abstands sowie das Tragen des Mund-Nasen_Schutzes in Gebäude-Innenräumen sowie beim Einstieg in den Skibus kontrolliert.

Besucherinnen und Besucher, die sich trotz wiederholter Instruktion und Abmahnung nicht an die Massnahmen gemäss Schutzkonzept halten, werden aus dem Ausflugsgebiet gewiesen.

Anweisungen des Personals oder Lautsprecherdurchsagen sind zu befolgen.

5) Kasse und Ticketing (Automaten).

- Trennscheibe zwischen Gast und Verkaufspersonal.
- Dispenser mit Desinfektionsmittel bereitstellen, regelmässig nachfüllen.
- Möglichkeit für elektronische Zahlungsmittel und kontaktloses Zahlen nutzen.
- Tastatur des Zahlterminals regelmässig desinfizieren.
- Online-Buchungen kommunizieren.
- 1,5m Abstände am Boden markieren oder Hinweisschilder (1,5m/3m/4,5m).
- Beim Ticketverkauf wird der Gast gefragt, ob er Covid-Symptomfrei ist. Falls nicht, wird kein Ticket verkauft.
- Corona-Plakate «So schützen wir uns» sind angebracht.

6) Wartezone vor Bahnfahrt (Tal-, Mittel- und Bergstation)

- Klare räumliche Lenkung für einsteigende und aussteigende Gäste.
- Für Skifahrer sind in Zeiten mit hohem Gästeaufkommen bei allen betroffenen Stationen Einkerolonen auszustecken damit der Abstand von 1.5m eingehalten werden muss.
- Für Fussgänger Warteschlangen vorbereiten und 1,5m Abstände am Boden markieren
- Beschilderung der Warteräume
- Keine Personenansammlungen nach den Drehkreuzen
- Hinweisschilder zur Einhaltung des Abstandes mit guter Sichtbarkeit anbringen (Reserve bereithalten für die provisorische Montage bei grossem Gästeaufkommen)
- Kontrolle des Wartebereiches durch eigens dafür bestimmtes Aufsichtspersonal in Zeiten mit hohem Gästeaufkommen– Kontrolle der Abstandspflicht
- Das trichterförmige Warten vor den Transportanlagen ist zu vermeiden. Wo immer möglich erfolgt eine Anpassung der Wartezone vor dem Drehkreuz mittels gleichmässiger, linienförmiger Zuführung in Korridoren mit entsprechender Abschränkung und Abstandsbezeichnung
- Im Warteraum an der Talstation besteht ein Rauch- und Picknickverbot
- Anzahl Ablagen und Sitzgelegenheiten minimieren.
- Haltestangen und Türgriffe regelmässig reinigen und desinfizieren.

7) Bahntransport und Ticketkontrolle

Für die Beförderung in geschlossenen Fahrzeugen besteht ab 13.5.2021 keine verordnete Begrenzung der Förderkapazität mehr.

- Maskentragungspflicht in allen geschlossenen Fahrzeugen (Skibus)
- Die Fenster des Skibus sind während der ganzen Fahrt geöffnet, um eine gute Durchlüftung sicherzustellen.
- Ticketkontrolle: Beschränkung auf das Wesentliche; elektronisch mittels Zutrittsleser oder visuelle Validierung durch das Kontrollpersonal ohne persönliche Entgegennahme des Tickets.
- Die Förderleistung der Anlage ist nach Möglichkeiten auszuschöpfen.
- Kippbügel und Stangen der Skiliftbügel sowie Sitzflächen können jeweils nur einmal täglich nach Betriebsschluss gereinigt und desinfiziert werden.

8) Waren- und Gütertransport, Sportgeräte wie Fahrräder, MTB (Mountainbike), Schlitten

- Betriebseigene Rollwagen nutzen und anbieten, Griffe regelmässig reinigen und desinfizieren, evtl. Sonderfahrten mit separatem Fahrplan durchführen.
- Die Anzahl Sportgeräte pro Fahrzeug hängt von der betrieblichen Situation und den Platzverhältnissen ab.
- Die Geräte werden durch die Mitarbeiter der BBT be-/entladen. Diese tragen dazu Handschuhe.

9) Bergung und PRD

- Mundschutz für Seilretter und Bodenmannschaft während der Bergung bei direktem Körperkontakt vorsehen und entsprechende Anzahl beschaffen.
- PRD sorgt persönlich für ausreichende und regelmässige Hygiene.
- Er trägt einen Mund-Nasen-Schutz, Ski- bzw. Schutzbrille und berührt den Patienten mit Handschuhen.
- Der PRD führt jeweils einen zusätzliche Mund-Nasen-Schutz für die zu bergende Person mit.
- Transport mit Schneetöf: Es wird empfohlen, dass alle Personen auf dem Fahrzeug einen Mund-Nasen-Schutz tragen und nach dem Transport die Kontaktflächen gereinigt werden.

10) Publikums-WC Skiraum

- WC nach Gästeaufkommen regelmässig reinigen, mindestens 2-mal täglich sowie nach Betriebsschluss.
An den Wochentagen ab Januar erfolgt die Reinigung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal nach Betriebsschluss.
- Einweg-Papierhandtücher anbieten.
- Dispenser mit Desinfektionsmittel und Seife einrichten, regelmässig nachfüllen.
- Abfallkübel regelmässig leeren.
- Wartebereich markieren, Ansammlungen von Gästen vermeiden, Abstand alle 1,5m auf Boden und/oder mit Schildern (Piktogramme) markieren.

11) Vermietung von Schlitten / GÖgel

Generell sind die übergeordneten Vorgaben des BAG und des Bundesrates zu beachten und umzusetzen. Die Empfehlungen des Detailhandels sind zu beachten.

- Mietgeräte sind nach jeder Rückgabe gründlich zu desinfizieren und als solches zu kennzeichnen (abnehmbare Etikette) um Fehler in der Verleihung auszuschliessen.
- Gebrauchte und gereinigte Geräte sind räumlich getrennt zu lagern.
- Textilschnüre /Riemen an den Schlitten nach jedem Gebrauch ersetzen.

12) Pinocchio-Lift, Zauberteppich

Der Bereich mit den Kinderliften wird abgegrenzt und an den Eingangspforten mittels Aushangs auf die Schutzmassnahmen, insbesondere Abstandsregel hingewiesen. Die Kontrolle erfolgt während des Skischulbetriebes durch die Skischule. Ausserhalb davon überwachen die BBT mit dem Ordnungsdienst und den Patrouilleuren stichprobenweise die Einhaltung der Vorschriften. Bei Vorkommnissen werden mit der Skischule situativ Anpassungen im Schutzkonzept vorgenommen.

13) Spielplätze und andere nicht bediente Freizeitanlagen

- Hinweis auf Eigenverantwortung der Gäste anbringen.

14) Wanderwege (Winter und Sommer), Schneeschuh-Trails

- Eigenverantwortung der Gäste

15) Gastronomie

Die BBT verfügt über keine eigenen Betriebe, koordiniert aber das eigene Schutzkonzept mit demjenigen der Gaststätten.

Für das Gastgewerbe gilt folgendes Schutzkonzept:

<https://www.gastrosuisse.ch/fileadmin/oeffentliche-dateien/branchenwissen-hotellerie-restauration-gastrosuisse/downloads/schutzkonzept-gastgewerbe-covid-19-211005.pdf>

Die „Zertifikatspflicht 3G“ in Innenräumen für Personen ab 16 Jahren muss im Sinne des BAG und des Bundesrates **streng durchgesetzt** werden. Fehlbare Betriebe können durch den Kanton sanktioniert oder gar geschlossen werden.

Picknickräume und Gruppenräume (z.B. für Skischulklassen) mit Verpflegung oder Getränkeausschank

- Es gelten die gleichen Bestimmungen wie im Gastrobereich.
- Beim Zugang zu Picknick- und Gruppenräumen werden die COVID-19 Zertifikate kontrolliert, während der Verpflegung wird kein Mund-Nasenschutz getragen.
- Anbringen der aktuellen Covid-19 Plakate «So schützen wir uns»

16) Anlässe und Events

- Die Vorgaben des Bundesrates, der Kantone und des BAG hinsichtlich Anlässen, Versammlungen und Events sind laufend zu beachten und umzusetzen.

Kantone können in der besonderen Lage strengere Regeln als der Bundesrat verordnen.

(D) Interne Massnahmen Mitarbeitende

Arbeiten in festen und kleinen Teams erledigen, Teams nicht mischen.

Verordnet der Bundesrat oder Kantone zusätzliche Massnahmen wie eine Tragepflicht von Mund-Nasen-Schutz am Arbeitsplatz, sind diese umzusetzen.

Tragepflicht für Mund-Nasen-Schutz gilt gemäss Art. 10 der aktuellen COVID-19 Verordnung auch für alle Innenräume mit mehreren Mitarbeitenden, insb. die Kassenbereiche.

Als Grundlage für den Mitarbeiterschutz dient das vom SECO erstellte Merkblatt zum Gesundheitsschutz (Version 27. Januar 2021)

https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/merkblaetter_checklisten/merkblatt_covid19.pdf.download.pdf/merkblatt_gesundheitsschutz_covid19_v25032020.pdf

Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für seine Mitarbeitenden ist sehr wichtig, die entsprechenden Massnahmen sind konsequent umzusetzen.

- Alle Mitarbeiter sind vor Abschluss des Arbeitsvertrages über die Risiken und die damit verbundenen Schutzmassnahmen aufzuklären. Sie unterschreiben eine entsprechende Erklärung.
- Mitarbeitende, die zu Risikogruppen gehören, sind bei entsprechender Eignung nur dort einzusetzen, wo sie keinen direkten Publikumskontakt haben (Home-Office, Einzelräume, Telefonauskunft, Reservationen per E-Mail, Marketing, Einkauf, Werkstatt, ...). Das gilt auch für Aufgaben, die ohne besondere Gefahr allein ausgeführt werden können.
 - Bezüglich des Ansteckungsrisikos sind die Aufenthaltszeiten der Mitarbeiter an der Talstation von Ankunft bis Arbeitsbeginn im Skigebiet und nach Arbeitsschluss bis Abfahrt am gefährlichsten. Der stellvertretende technische Leiter sorgt durch geeignete Massnahmen für die Einhaltung der nötigen Sicherheitsvorschriften:
 - Bezeichnung der Führungspersonen zur Überwachung (zwingend),
 - Zeitliche Staffelung der Abfahrt,
 - Rauchen ist nur abseits der übrigen Mitarbeiter unter Einhaltung der Abstände gestattet.

Patrouilleure, Pistenfahrer und Führungspersonen sind im Krankheits- / Quarantänefall kaum zu ersetzen und müssen demnach untereinander / gegenüber Gästen und Mitarbeitern die Schutzmassnahmen besonders genau einhalten.

- Pausen sind individuell in den Stationen oder mit genügend Abstand vom Betrieb im Freien zu beziehen. Der Besuch der Restaurants in der Mittagspause ist aus Platzgründen und dem damit verbundenen Risiko untersagt. Die Ablöser müssen vor den Stationen, die der Verpflegung des stationären Mitarbeiters dienen, bleiben.
- In allen Stationen (Ausnahme Talstation) darf sich nie mehr als eine Person im Inneren aufhalten. Eine entsprechende Markierung ist anzubringen.
- Die Mitarbeiter sind gehalten individuell mit Privat-PW oder ÖV anzureisen. Von Gruppentransporten wird dringend abgeraten.
- Es werden keine zentralen Pausen- / Aufenthaltsräume angeboten. Personalinformationen individuell an die Anlagenteams. Gesamtinformationen im Freien (Abstand halten) oder in der MZH.

Betriebsbedienstete:

- Pflicht eines Mund-Nasen-Schutzes in Innen- und Aussenräumen.
- Aufsicht unter Einhaltung von genügendem Abstand (>1,5m) oder aus Kommandoraum.

Garderobe:

- Eigenverantwortung der Mitarbeitenden.
- Mund-Nasen-Schutz-Pflicht
- Gestaffelt und nicht alle miteinander umziehen.
- Genügend Desinfektionsmittel bereitstellen.
- Abfallkübel regelmässig leeren.
- Festlegung max. Anzahl Personen in der Garderobe

WC für Mitarbeitende:

- Gemäss Nutzung und Bedarf reinigen.
- Dispenser für Seife einrichten und regelmässig nachfüllen.
- Einweg-Papierhandtücher anbieten.
- Abfallkübel regelmässig leeren.

Dienstfahrt: gleiche Grundsätze anwenden wie für Bahntransport von Gästen.

(E) Durchführen von Kontroll-, Inspektions- und Instandhaltungsarbeiten (Bahnanlagen, Infrastruktur und Gebäude, Beschneigung, Fahrzeuge etc.), Neubauprojekte

- Arbeiten in festen und kleinen Teams erledigen, Teams nicht mischen.
- Ballungen in Garderoben, WC und bei Pausen vermeiden.
- Abstand halten bei der Verpflegung.

Es gelten dieselben Schutzmassnahmen wie beim Bauhaupt- und Nebengewerbe sowie der Industrie.

Checkliste: https://www.sia.ch/fileadmin/SECO_Checkliste_Baustellen_D.pdf

(F) Management und Geschäftsführung

Umsetzung von Massnahmen durch das Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

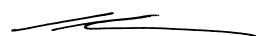
- Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Mund-Nasen-Schutz und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft.
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
- Desinfektionsmittel (für Hände) sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- Bestand von Hygienemasken resp. Mund-Nasen-Schutz regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- Soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitern Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen.
- Information der Mitarbeitenden, wie bei Erkältungssymptomen vorzugehen ist:
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html>
 - Bei Corona-Krankheitssymptomen sofort testen und bis zum Testergebnis zu Hause bleiben. Alle Kontakte zu anderen Personen vermeiden bis das Testergebnis vorliegt.
 - Bei negativem Test kann sofort "normal" gemäss den Sicherheitskonzepten des Bundes weitergearbeitet werden.
 - Bei positivem Test sind die Anweisungen der Gesundheitsbehörde zu befolgen und der Arbeitgeber unverzüglich zu informieren.
- Die Anwendung und Wirksamkeit des Schutzkonzepts werden laufend überprüft und bei Bedarf angepasst.
- Die Corona-Verantwortliche Person bezeichnen und ein Überwachungsplan erstellen.
- Ein Interventions- und Sanktionskatalog erstellen und durchsetzen.

Dieses Schutzkonzept wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses auf die konkret vorliegende betriebliche Situation angepasste Schutzkonzept wurde den Mitarbeitenden vor Betriebsaufnahme sowie anlässlich der Personalschulung am 16.12. 2021 verteilt und erläutert.

Verantwortliche Person (1): Martin Weilenmann

Tschierschen, 16. Dezember 2021



Martin Weilenmann

Verwaltungsratspräsident

Technisches Datenblatt einer medizinischen Mund-Nasen-Schutz Maske TYP IIR

- Bakterielle Filterleistung (BFE - EN 14683:2019+AC: 2019 Annex B):
>99%
- Atemwiderstand (Pa/cm^2 - EN 14683:2019+AC: 2019 Annex C):
<47,52 Pa/cm^2 (Normvorgabe weit höher <60 Pa/cm^2)
- Druck des Spritzwiderstands (ISO 22609:2004 / EN 14683:2019+AC: 2019; 5.2.4):
> 16,0 kPA
- Mikrobiologische Reinheit (KBE/g - ISO 11737-1:2018-11):
<23 KBE/g) (Normvorgabe weit höher <30 KBE/g)
- Prüfungen auf Hautirritation (ISO 14683 Ch. 5.2.6 / ISO 10993-10 / OECD TG439):
Bestanden
- Prüfungen auf Hautsensibilisierung (ISO 14683 Ch. 5.2.6 / OECD TG 442d/e):
Bestanden